

**Datenschutz**  
**in der Katholischen Kirche/ Caritas und**  
**in den Katholischen Orden und Gemeinschaften**  
**nach Inkrafttreten der neuen**  
**Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) von 2003**  
**von Gerhard Hammer,**  
**Eltville / Limburg\***  
Rechtsanwalt  
Geschäftsführer der Kommission  
für Meldewesen und Datenschutz des VDD

\*Vortrag im Rahmen eines Einführungskurses für Ordens-Datenschutzbeauftragte am 23.11.2004 in Mainz durch die Vereinigung Deutscher Ordensobere (VDO), Bamberg unter Verwendung von Materialien auch des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, 11. Aufl. Jan. 2004

## A. Einleitung

Das Verwaltungshandeln in der katholischen Kirche war bereits in der Vergangenheit immer beherrscht von dem **Grundsatz der besonderen Amtsverschwiegenheit**. Diesem Grundsatz liegt der Gedanke zugrunde, dass die Geheimhaltung kirchlicher Daten, die mit seelsorgerischen Erkenntnissen verbunden sein können, die Regel sein muss und diese nur im Ausnahmefall zur Einsichtnahme Dritten übermittelt werden können. Dabei entspricht es dem überkommenen kirchlichen Selbstverständnis zum Umgang mit persönlichen Daten, selbst dem Betroffenen gegenüber Auskunft nur zu erteilen, soweit der Vertrauensschutz Dritter, das allgemeine kirchliche Interesse oder spezifische kirchliche Bestimmungen oder Interessen dem nicht entgegenstehen.

Dies ist letztlich Folge des **Gedankens des Schutzes der eigenen Intimsphäre**, der bereits in den Kanones 220, 223 sowie 983 und 984 des Codex Juris Canonici von 1983 formuliert wurde.

Die Entwicklung der Informationstechnik mit weltweiter Vernetzung und Datenübermittlung und immer neuen Formen der elektronischen Kommunikation ist in den letzten 30 Jahren so rasant vorangeschritten, dass sich der Bundesgesetzgeber und auch die jeweiligen Landesgesetzgeber zu gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes veranlasst sahen.

Spätestens seitdem der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes mit Urteil vom 15. Dezember 1983 in dem sog. Volkszählungsurteil den Schutz von persönlichen Daten als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erkannt hat, bestand weiterer Handlungsbedarf.

Nach der **europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG vom 24.10.1995 (EG-Datenschutzrichtlinie)**, die für den ganzen europäischen Wirtschaftsraum einheitliche Datenschutzstandards gesichert hat, müssen die Datenschutzgesetze dazu beitragen, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu verwirklichen.

Dabei verwenden insbesondere die verfassten Kirchen (insbesondere die Katholische Kirche und die Evangelischen Kirchen) nicht nur eine Vielzahl von Daten, die sie selbst von ihren Mitgliedern oder den von ihnen betreuten Personen erhoben haben. Vielmehr werden ihnen auch zahlreiche Daten vom Staat aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zur Verfügung gestellt.

Dabei fordert der Staat von den Kirchen, dass bei diesen sichergestellt ist, dass „gleichwertige“ oder „ausreichende“ Datenschutzmaßnahmen vorliegen.

Obwohl die Katholischen Bistümer in erster Linie Daten von Stellen der Kommunal- und Landesverwaltung erhalten, für die **vor** der Übermittlung die jeweiligen unterschiedlichen (Landes-) Datenschutzgesetze gelten, haben sie dennoch auf das **Bundesdatenschutzgesetz als Orientierung** zurückgegriffen, weil die Bistümer meist länderübergreifende Grenzen haben und aus **Gründen der Rechtseinheit** in allen Bistümern der Katholischen Kirche eine bundeseinheitliche Datenschutzregelung anstreben.

Mit der Neufassung der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) haben die Bischöfe der Bundesrepublik Deutschland die Anpassung des Datenschutzes in ihren Bistümern an die geänderte Gesetzeslage vollzogen, die mit dem Inkrafttreten des novellierten **Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.01.2003 (BGBl. I S 66)** entstanden ist.

Die Bischöfe haben dabei jedoch nicht alle Neuerungen des BDSG pauschal übernommen, sondern aufgrund des Rechtes der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, eine **eigene Datenschutzordnung, die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)** erlassen, die den besonderen kirchlichen Anliegen innerhalb des kirchlichen Datenschutzes Rechnung tragen soll.

Dies kommt insbesondere in der **Präambel der KDO** zum Ausdruck.

Ferner nimmt der jeweilige Ortsbischof dieses Recht nicht für sich und seine verfasste (Teil-)Kirche in Anspruch, sondern auch für die selbstständigen, zum Teil in privatrechtlicher Form organisierten kirchlichen Einrichtungen.

Darunter fallen auch die Orden bischöflichen Rechts.

Die Bischöfe stützen sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wonach die Zugehörigkeit zur Kirche nicht davon abhängt, ob die Einrichtung unmittelbar Teil der verfassten Kirche ist.

Voraussetzung ist vielmehr, ob die Einrichtung einen kirchlichen Auftrag hat und organisatorisch in das Wirken der Kirche eingebunden ist.

Mit der Einbeziehung auch der privatrechtlich organisierten Einrichtungen der Kirchen machen die Bischöfe deutlich, dass diese trotz ihrer privatrechtlichen Rechtsform Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (des jeweiligen Bistums) sind und bleiben.

Kirchliche Einrichtungen, insbesondere in privatrechtlicher Rechtsform, die sich dem Staat und dem Bischof gegenüber auf die (kirchliche) Autonomie berufen, können sich mit dieser Argumentation aber keinen datenschutzrechtlichen Freiraum schaffen und fallen grundsätzlich unter die Datenschutzregelung der Kirche zu der sie gehören.

Einrichtungen, die sich selbst als kirchliche Einrichtung verstehen sind daher gehalten, die KDO für ihren Bereich rechtsverbindlich zu übernehmen.

### Hinsichtlich der Orden gelten folgende Besonderheiten.

Zunächst muss unterschieden werden, ob es sich im konkreten Fall um einen Orden oder um eine kirchliche Gemeinschaft handelt, die bischöflichem Recht oder päpstlichem Recht unterliegt.

- Für die **Orden bischöflichen Rechts**, soweit in diesen Fällen eine bischöfliche Aufsichts- und Eingriffsmöglichkeit besteht, sind sie als Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft anzusehen.
- Bei den **Orden päpstlichen Rechts** ist die Lage anders. Hier muss die zuständige Ordensleitung ausdrücklich die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz als eigenes Recht erklären. Hierzu wurde die **Ordens-KDO** von den „Ordensdachorganisationen“, der Mitgliederversammlung der VOD am 11.06.2003 und der Mitgliederversammlung der VDO und VOB am 30.06.2003 beschlossen.

Aus Beweisführungsgründen sollte die Geltung der KDO für selbständige kirchliche Einrichtungen in Zweifelsfällen immer in einem förmlichen Beschluss und gegebenenfalls in einem Protokoll niedergelegt sein. Hinsichtlich der Orden wird bei der Vereinigung Deutscher Ordensobere (VDO) ein Register geführt.

## B. Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO von 2003

### 1. Die KDO

Als Folge des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes gemäß Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung vom 11.08.1919 (WRV) in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz (GG) gibt die (Ordens-) KDO den kirchlichen Orden und Gemeinschaften einen Rahmen, in dem sie ihre Aufgaben unter Beachtung des Persönlichkeitsrechtes Dritter wahrnehmen können.

Sie unterstehen damit unmittelbar einem eigenen, kirchlichen Diözesandatenschutzbeauftragten, dem Ordensdatenschutzbeauftragten (bei Orden päpstlichen Rechts) oder, bei den Orden bischöflichen Rechts, dem Datenschutzbeauftragten des Belegenheitsbistums, dem Diözesandatenschutzbeauftragten.

Orden und Gemeinschaften bischöflichen Rechts mit Niederlassungen in verschiedenen Bistümern müssten pragmatisch klären, ob sie sich **einem** Datenschutzbeauftragten unterstellen oder ob dies von dem jeweiligen Diözesandatenschutzbeauftragten des Belegenheitsbistums der Ordensniederlassung wahrgenommen werden kann.

Die Orden päpstlichen Rechts unterstehen ihrem Ordens-Datenschutzbeauftragten.

## 2. Sicherung des Persönlichkeitsrechts durch die (Ordens-) KDO

### 2.1. Das Ziel des Datenschutzes

Gesetzesbestimmungen: § 1 KDO, Art. 1 und 2 GG, can. 220 ff CIC

Ziel des Datenschutzes ist es, den Menschen vor Gefährdungen durch nachteilige Folgen der Datenverarbeitung zu schützen.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz umschreibt ihre Zweckbestimmung in § 1 Absatz 1 KDO wie folgt:

*„Zweck dieser Anordnung ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“*

Den gleichen Zweck verfolgen Datenschutzvorschriften in anderen Gesetzen (z. B. § 1 Abs. 1 BDSG, § 30 Abgabenordnung –Steuergeheimnis- oder in den Sozialgesetzbüchern).

Das Persönlichkeitsrecht wird abgeleitet aus den Grundrechten der Verfassung.

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) und*

*„Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz verstößt.“ (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz)*

Diese Verfassungsartikel sind auch Grundlage des kirchlichen Datenschutzes, wobei -wie bereits oben erwähnt- auch der CIC, der Kodex des Kanonischen Rechtes von 1983, von Bedeutung ist. Dort heißt es:

*„Niemandem ist es erlaubt, den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig zu schädigen und das Recht irgendeiner Person auf Schutz der eigenen Intimsphäre zu verletzen.“ (can. 220 CIC)*

*„Das Beichtgeheimnis ist unverletzlich; dem Beichtvater ist daher streng verboten, den Pönitenten durch Worte oder auf irgendeine andere Weise oder aus irgendeinem Grund irgendwie zu verraten.*

*Zur Wahrung des Geheimnissen sind auch, falls beteiligt, der Dolmetscher und alle anderen verpflichtet, die auf irgendeine Weise aus der Beichte zur Kenntnis von Sünden gelangt sind.“ (can 983 §1 und §2 CIC).*

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht dazu im sog. Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 folgendes festgestellt:

*„Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“*

Zur Begründung führt das Gericht aus:

*„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.“*

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung soll dem Einzelnen ermöglichen, sich seine Privatsphäre zu erhalten, und zu verhindern, dass er deshalb in zunehmender Abhängigkeit von Stellen in Staat, Wirtschaft und Verwaltung gerät, weil diese immer mehr von ihm wissen.

Allerdings braucht der moderne Rechts- und Sozialstaat und auch die Kirche in großem Umfang personenbezogene Daten, um seine/ihre vielfältigen Aufgaben fachlich richtig und gerecht erfüllen zu können.

So können zum Beispiel im staatlichen Bereich Sozialämter, Schulen, Kindergärten, Steuerbehörden und die Polizei ihre Aufgaben nicht ordentlich erfüllen, wenn sie allein auf die freiwillige Mitwirkung der Menschen angewiesen wären.

Die Kirchengemeinden können nicht zu Seniorennachmittagen oder zur Kinderkatechese einladen, wenn sie nicht bestimmte Altersgruppen aus den Meldedaten auswählen können.

Bei den Orden geht es auch um Daten, die sie über ihre Mitglieder oder derzeitige und ehemalige Zöglinge gespeichert haben.

Bei Gemeinschaften mit Tätigkeiten in den Bereichen Kindergarten, Schule/Hochschule, Internat, Hort, Tagesheim, Jugendfürsorge, etc. werden verschiedene Daten anfallen, um Abrechnungen vor zu nehmen.

Auch werden Daten von Patienten und zu betreuenden Personen bei Gemeinschaften mit Tätigkeiten in den Bereichen Krankenhaus, Alten- und Behindertenpflege, Behindertenwerkstätten, etc. gespeichert.

Schließlich werden Daten von Spendern und Wohltätern, Freunden und Förderern und nicht zu vergessen: Kundendaten und Firmendaten bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von Orden, Gemeinschaften und Klöstern erhoben, gespeichert und genutzt.

#### **Teilweise gibt es die (gesetzliche) Verpflichtung diese Daten zu speichern und aktuell zu halten.**

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann deshalb nicht schrankenlos sein. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt, zugleich aber eindeutige Grenzen für Einschränkungen dieses Rechts bestimmt:

Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind nur aufgrund eines Gesetzes zulässig.

Das Gesetz muss

- im überwiegenden Allgemeininteresse erforderlich sein
- die Voraussetzung für die Einschränkung des Grundrechts und deren Umfang für den Bürger erkennbar regeln, also dem Gebot der Normklarheit entsprechen und
- den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.

Wenn Gesetze in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen eingreifen, muss der Gesetzgeber folgende Punkte beachten:

- nur das erforderliche Minimum an Daten darf verlangt werden
- die Daten dürfen grundsätzlich nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben oder erfasst wurden.
- Der Gesetzgeber muss durch ergänzende Vorkehrungen dafür sorgen, dass auch bei der Organisation und beim Verfahren des Umgangs mit personenbezogenen Daten auf die Rechte des Einzelnen Rücksicht genommen wird (z. B. durch Mitwirkungs- und Kontrollrechte).

Das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten wurde auch in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgenommen. Die Charta ist jedoch nicht rechtverbindlicher Bestandteil der europäischen Verträge.

Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gibt in Artikel 1 Absatz 1 den Mitgliedstaaten vor, nach den Bestimmungen der Richtlinie den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes im Jahre 2001 (in der Fassung von 2003) diene unter anderem der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht. Wie oben bereits schon erwähnt haben die deutschen Bischöfe auf das Bundesdatenschutzgesetz als Orientierung zurückgegriffen und die einzelnen Formulierungen unter Berücksichtigung von kirchlichen Besonderheiten übernommen.

## 2.2. Rahmenbedingungen für einen wirksamen Datenschutz

Die KDO stellt allgemeine datenschutzrechtliche Grundregeln auf. Diese Grundregeln passen allerdings nicht überall und sie sind nicht überall ausreichend.

Man braucht nur etwa an die verschiedenen Bereiche denken, bei denen die verfasste Kirche, ihre privatrechtlich organisierten kirchlichen Einrichtungen oder Orden und christliche Gemeinschaften beispielsweise im Gesundheitswesen arbeiten. So haben beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Krankenhäuser in Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland eine Ordnung zum Schutz von Patientendaten in Katholischen Krankenhäusern entwickelt, die von den verschiedenen Bistümern in Kraft gesetzt worden sind. Ferner gibt es Spezialregelungen in anderen Gesetzen wie z. B. dem Sozialgesetzbuch, dem Melderechtsrahmengesetz aber auch in der Abgabenordnung.

Manche Bistümer haben als Träger von Schulen auch Datenschutzbestimmungen für ihre Schulen erlassen.

Diese so genannten **bereichsspezifischen Regelungen** gehen der KDO vor, so wie die bereichsspezifischen Regelungen im staatlichen Bereich dem Bundes- und den Landes- Datenschutzgesetzen vorgehen.

Es ist daher notwendige Konsequenz, dass die Kirche beispielsweise hinsichtlich des Melderechtsrahmengesetzes eine eigene Anordnung über das kirchliche Meldewesen entwickelt oder im Bereich des Sozialgesetzbuches eigene Regelungen trifft beziehungsweise getroffen hat.

Die bereichsspezifischen Regelungen reichen aber in einer vernetzten Welt mit einer rasanten Entwicklung im Bereich der Informationstechnologie, in der überall Daten gesammelt werden, nicht immer aus.

**Nach Einschätzung vieler muss der rechtliche Rahmen zwar sein, es müssen aber noch eine Vielzahl verschiedenster Maßnahmen hinzukommen.**

**So müssen Maßnahmen der rechtsausfüllenden Selbstregulierung durch die Anwender, Selbstschutzvorkehrungen des Einzelnen, vor allem aber der Einsatz datenvermeidender und datensparsamer Technik ineinander greifen.**

Die KDO trägt zur Sicherung des Datenschutzes bei, in dem sie Regelungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten aufstellt.

Dabei geht die KDO davon aus, dass jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten einer ausdrücklichen Erlaubnis bedarf,

- sei es über ein Gesetz oder

- über eine ausdrücklich erteilte Einwilligung des Einzelnen.

Sie enthält Schutzregelungen für das informelle Selbstbestimmungsrecht bezüglich der Datenverarbeitung, die die Datenverarbeiter und Anwender zu beachten haben.

Diese begründen spiegelbildlich auch die Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

Die KDO verpflichtet die Datenverarbeiter also von vorn herein, die rechtlichen „Spielregeln“ der Datenverarbeitung zu beachten, die Betroffenen in bestimmten Fällen zu informieren und zu benachrichtigen.

Sie weist aber auch den Betroffenen eine Reihe von Rechten ausdrücklich zu.

Dabei setzt die KDO bereits bei der Vorbeugung an. Vorrangiges Ziel des Datenschutzes ist es, eine Gefährdung des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen von vornherein zu verhindern, durch

Aufstellen von Regeln und die Nutzbarmachung der Technik.

“Datenschutzfreundliche Technik“ soll eingesetzt werden, um möglichst ohne personenbezogene Daten, oder – wo das nicht möglich ist – mit so wenig wie möglich personenbezogenen Daten auszukommen.

Riesige Datenmengen sollen erst gar nicht entstehen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die nach § 6 KDO und seiner dazu ergangenen Anlage zu treffen sind, sollen dann die Datenverarbeitung über Organisationen und Einsatz von Technik sichern.

Eine besonders wichtige Rolle haben auch die Datenschutzbeauftragten inne. Ihre Aufgabe ist es, auf die Sicherung des Datenschutzes hinzuwirken. Sie sind wichtige Ansprechpartner für Betroffene sowie für die Beschäftigten ihrer Organisationen.

Die neue KDO ermöglicht im Zusammenwirken von Verwaltung und Datenschutzbeauftragten neue Perspektiven für selbst regulierte Schutzmaßnahmen im Datenschutz.

### 2.3 Der Anwendungsbereich der KDO

Gesetzbestimmung: § 1 Abs. 2 KDO

Die KDO gilt uneingeschränkt für die in Absatz 2 genannten Stellen.

Auch die (Ordens-)KDO trifft hier eine klare Aussage. Sie gilt für die Ordensgemeinschaften und Klöster päpstlichen Rechts.

Die KDO gilt aber nur, soweit es keine besonderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften gibt, die auf personenbezogene Daten einschließlich der Veröffentlichung anzuwenden sind. Auch die Verpflichtung zur Wahrung des Beicht-/ Seelsorgegeheimnisses, andere gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder von anderen Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt. Hierunter fallen beispielsweise die oben bereits angesprochenen Bestimmungen im Codex Juris Canonici zum Beichtgeheimnis, hierunter fällt auch das Steuergeheimnis, dass in § 30 Abgabenordnung (AO) eine besondere Regelung erfährt.

Wichtig ist, dass die KDO auch für Daten in Akten und anderen Unterlagen gilt. Allerdings sind die kirchlichen Geheimakten davon ausgenommen.

### 2.4 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Gesetzesbestimmungen: § 9 und § 10 KDO

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gilt als allgemeiner Grundsatz ein so genanntes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das heißt:

**Grundsätzlich ist verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist!**

Das bedeutet, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten sind verboten, es sei denn,  
- sie sind durch die KDO oder eine andere Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt oder angeordnet oder  
- der Betroffene hat dazu seine Einwilligung erklärt.

Wenn eine Rechtsvorschrift den Umgang mit personenbezogenen Daten ausdrücklich erlaubt oder sogar anordnet, kommt es auf die Einwilligung des Betroffenen nicht an.

Soll eine Einwilligung Grundlage für eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sein, ist zu beachten:

- die **Einwilligung bedarf der Schriftform**, soweit nicht wegen besonderen Umständen eine andere Form angemessen ist.
- der **Betroffene ist vorher über die Tragweite seiner Einwilligung aufzuklären** (z. B. über den Zweck der

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung); soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen ist er auch darüber zu informieren, was geschieht, wenn er nicht einwilligt (z. B. dass Ansprüche verloren gehen können).

Die Einwilligung muss auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruhen; d. h. sie muss frei von Zwang sein. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, ob sich der Betroffene in einer besonderen Situation (z. B. Arbeitsverhältnis) befindet oder ob aufgrund einer faktischen Situation (beispielsweise Monopolstellung desjenigen, der die Einwilligung einholen will) ein Zwang besteht.

Bei der Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 5 (Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse und philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben) muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen. Nicht beziehen muss sich die Einwilligung auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft (§ 2 Abs. 10 Satz 2).

## 2.5 Der Zweckbindungsgrundsatz

Gesetzesbestimmung: § 10 Abs. 2 KDO

Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

- dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
- sie für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind (falls keine Erhebung voranging: für die sie gespeichert worden sind). Hiermit wird der **Zweckbindungsgrundsatz** angesprochen, d. h. dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur zu den Zwecken verarbeitet werden dürfen, für die sie erhoben bzw. gespeichert worden sind.

Von diesem Grundsatz sieht das Gesetz aber eine Reihe von zum Teil weit reichenden Ausnahmen vor.

### Welche Ausnahmen von der Zweckbindung gibt es?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten **für einen anderen Zwecke** ist zulässig, wenn

- eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
- der Betroffene eingewilligt hat,
- es offensichtlich im Interesse des Betroffenen liegt,
- Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil begründete Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen,
- Die Daten allgemein zugänglich sind, oder veröffentlicht werden dürfen (aber nicht, wenn das entgegenstehende schutzwürdige Interesse des Betroffenen offensichtlich überwiegt), oder wenn sie
- zur Gefahrenabwehr, oder zur Wahrung erheblicher Belastungen des Gemeinwohls erforderlich ist,
- zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten,
- zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte eines anderen oder
- zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung (nach näher bestimmten Voraussetzungen) und schließlich erforderlich ist.
- Oder **der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erfordert.**

Diese Regelung soll den kirchlichen Besonderheiten Rechnung tragen und es ermöglichen die von der Kirche definierten Besonderheiten zu berücksichtigen.

Dies gilt übrigens auch für das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 6 KDO (vgl. unten 2.6).

Für die zweckändernde Verarbeitung oder Nutzung besonderer Arten personenbezogener Daten gilt eine Sonderregelung. Unter anderem ist danach eine Zweckänderung zulässig, wenn die Daten für den geänderten Zweck erhoben werden dürfen. Sonderregelungen gelten auch für eine zweckändernde

Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung bzw. für Zwecke der Gesundheitsvorsorge, medizinische Diagnostik und weiteres (§ 10 Abs. 2 Nr. 9 KDO).

Auf der anderen Seite wird dargestellt, dass eine bestimmte Verwendung von Daten nicht als Zweckänderung anzusehen ist, so die Verwendung für

- die Rechnungsprüfung,
  - die Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen,
  - Organisationsuntersuchungen sowie
  - Ausbildungs- und Prüfungszwecke der speichernden Stelle, aber nur, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegen stehen (z. B. bei persönlichen Angaben).
- (§ 10 Abs. 3 KDO)

Eine strikte Zweckbindung besteht für Daten, die ausschließlich gespeichert werden zu Zwecken

- der Datenkontrolle,
- der Datensicherung,
- der Sicherung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage oder
- der wissenschaftlichen Forschung.

Erforderlich ist stets eine Abwägung nach Maßgabe des Gesetzes zwischen den entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und dem Interesse der verantwortlichen Stelle an der Zweckänderung.

## 2.6 Die Datenerhebung

Gesetzesbestimmungen: §§ 3, 8 und 9 KDO

Die Erhebung von Daten ist ebenfalls von den Zulässigkeitsregelungen für die Datenverarbeitung umfasst. Die Datenerhebung darf nur in dem erforderlichen Umfang erfolgen. Bei den so genannten öffentlichen Stellen oder „beliehenen Stellen“ heißt dies, dass sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig sein muss (z.B. bei der Caritashelferin und dem Patienten).

Im nichtöffentlichen Bereich wird der größte Teil der personenbezogenen Daten von den Stellen als Mittel für die Erfüllung eigener Zwecke verwendet. dies ist z. B. der Fall bei den „Kundendaten“ eines Ordens, den Daten über das eigene Personal, über Lieferanten und andere Geschäftspartner, etc. Unter „Kundendaten“ fallen auch alle Daten im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Tätigkeiten in den Bereichen Kindergärten, Schule/Hochschule, Internat, Hort, Tagesheim, Jugendfürsorge, Krankenhaus, Pflegeheim, etc..

Bei einem Vertragsverhältnis (oder vertragsähnlichem Vertrauensverhältnis) mit dem Betroffenen etwa zwischen Zeitschriftenabonnenten oder Spendern und Unterstützern Mit Einschränkungen auch schon vor Vertragsabschluss und nach dessen Ende.

**Maßgebend für die Datenerhebung sind der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung und dessen Zweck.**

- Die Datenerhebung kann auch erforderlich sein zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle. Hier darf kein Grund in der Annahme bestehen, dass **schutzwürdige Interessen des Betroffenen** an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung das Interesse der verantwortlichen Stelle an der Datenerhebung überwiegen.
- Auch wenn Daten **allgemein zugänglich** sind oder veröffentlicht werden dürfen, können sie für eigene Geschäftszwecke erhoben werden, es sei denn, schutzwürdige Interessen des Betroffenen würden gegenüber den berechtigten Interessen der verantwortlichen Stellen offensichtlich überwiegen.
- **Besondere Arten personenbezogener Daten** (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse und philosophische Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben) dürfen – **ohne wirksame Einwilligung des Betroffenen** – nur im vom Gesetz abschließend aufgeführten Ausnahmefällen erhoben werden.

Zum Beispiel gilt dies:

- zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten
- bei Daten, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat
- für wissenschaftliche Forschungszwecke nach Güterabwägung
- und in weiteren im einzelnen aufgeführten Ausnahmetatbeständen,
- **wenn der Auftrag der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes dies erforderlich macht.**

Bei der Datenverarbeitung wird häufig die Ausnahme greifen, die das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten erlaubt, soweit eine Rechtsvorschrift dies vorsieht **oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses oder eines kirchlichen Interesses dies zwingend erfordert.**

Die Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Es ist ihm mitzuteilen, zu welchem Zweck dies geschieht. Nur in Ausnahmefällen dürfen die Daten bei anderen und ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben werden.

Ist der Betroffene gegenüber einer öffentlichen Stelle zur Auskunft verpflichtet (z. B. bei amtlichen Statistiken oder Meldebehörden), so muss ihm gesagt werden, nach welchen Rechtsvorschriften das der Fall ist. Er ist auch aufzuklären, wenn er ohne die von ihm verlangten Auskünfte seine Ansprüche nicht durchsetzen kann oder ihm sonstige Rechtsvorteile entgehen.

Anderenfalls muss dem Betroffenen gesagt werden, dass die Auskunft freiwillig ist.

#### **Ausnahmen:**

Ohne Mitwirkung des Betroffenen (z. Bsp. durch Anfragen bei Behörden oder anderen Stellen seien sie kirchlicher oder staatlicher Art) dürfen Daten nur erhoben werden, wenn

- eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt (z. B. Einholung eines Strafregisterauszugs nach dem Bundeszentralregistergesetz oder
- die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe **ihrer Art nach** eine Erhebung **bei anderen Personen** oder Stellen erforderlich macht und keine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen des Betroffenen zu erwarten ist,
- die Erhebung beim Betroffenen einen **unverhältnismäßig hohen Aufwand** zur Folge hätte (z. B. weil er schwer zu finden ist) und auch hier keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Ob die befragte Stelle die erbetenen Daten übermitteln darf, muss diese aber besonders prüfen.

Wenn die personenbezogenen Daten beim Betroffenen erhoben werden, so muss er, wenn er nicht bereits auf andere Weise Kenntnisse hat, **informiert** werden. Er hat Anspruch darauf zu erfahren,

- welche die verantwortliche Stelle ist, die die Daten erhoben hat,
- welche die Zweckbindung für die erhobenen Daten ist,
- und ggf. auch, welche Kategorien von Empfängern der Daten sind, sofern er nach den Umständen des Einzelfalls nicht mit einer Übermittlung an diese rechnen muss.

Nur so ist gewährleistet, dass der Betroffene seine Datenschutzrechte wahrnehmen kann.

## **2.7 Die Übermittlung von Daten**

Gesetzesbestimmungen:      §§ 11 und 12 KDO

Die KDO kennt unterschiedliche Regelungen je nach dem ob es sich um eine Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen handelt oder um eine Datenübermittlung an nichtkirchliche und nichtöffentliche Stellen.

Eine besondere Regelung gilt für die Datenübermittlung an eine kirchliche oder öffentliche Stelle im **Ausland**. Eine Datenübermittlung an nichtkirchliche und nichtöffentliche Stellen im Ausland ist nicht vorgesehen. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen oder an kirchliche Stellen außerhalb des Geltungsbereiches der KDO ist die Übermittlung zulässig, wenn

- es für die Aufgabenerfüllung der übermittelnden Stelle oder des Dritten an den die Daten übermittelt werden, erforderlich ist und
- der Verwendungszweck beim Dritten, an den die Daten übermittelt werden, gleich ist oder eine zulässige Zweckänderung vorliegt.

### **Wann ist die Übermittlung ins Ausland zulässig ?**

Gesetzesbestimmung: § 11 Abs. 4 KDO

Für die Datenübermittlung ins Ausland gilt eine besondere Regelung. Gemäß § 11 Abs. 4 KDO muss sichergestellt sein, dass neben den Voraussetzungen in den Absätzen 1 bis 3 **bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen** getroffen werden.

Ob in einem Land ein angemessenes Datenschutzniveau besteht, kann festgestellt werden, durch die verantwortliche Stelle selbst, die die Daten übermitteln will, nach den Kriterien

- Art der Daten,
- Zweckbestimmung,
- Dauer der geplanten Verarbeitung,
- Herkunft und Bestimmungsland,
- für den Empfänger geltende Rechtsnormen,
- Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen.

Dabei ist die Datenübermittlung in ein Land innerhalb der europäischen Union und mit den anderen Vertragsdaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum prinzipiell genauso zu behandeln wie der inländische Wirtschaftsraum.

Ein Sonderweg wurde für den Datenverkehr mit den USA geschaffen. Es handelt sich um die so genannten „Save Harbor Principles“, kurz „safe harbor“ („sicherer Hafen“) genannt. Die nach nationalem (deutschem) Recht zulässige Datenübermittlung ist danach als Datenübermittlung in die USA zulässig, sofern sich der dortige Empfänger freiwillig den Regelungen von „save harbor“ unterworfen hat.

### **Ausnahmen:**

Darüber hinaus kommt eine Übermittlung an einen Drittstaat auch im Rahmen weitreichender Ausnahmeregelungen unter Umständen in Betracht. Bedeutsam ist auch die Genehmigung der Übermittlung durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gemäß § 4c Abs. 2 BDSG).

Wie sich dies bei Orden und kirchlichen Gemeinschaften verhält, die Rechtsbeziehungen nach Afrika und Südamerika oder Asien unterhalten, kann von hier aus nicht abschließend beantwortet werden und müsste ggf. über das Auswärtige Amt in Erfahrung gebracht werden. Grundsätzlich ist es aber so, dass immer dann, wenn gleichwertige Datenschutzmaßnahmen beim Empfänger getroffen wurden, und dies wird bei Ordensniederlassungen im Ausland in der Regel anzunehmen sein, auch eine Übermittlung zulässig ist

## **2.8 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen**

Gesetzesbestimmung: § 6 KDO

Ein sehr wichtiger, oft arbeits- und kostenintensiver Bereich des Datenschutzes sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten,

die getroffen werden müssen, damit diese vor Missbrauch, Fehlern und Unglücksfällen möglichst sicher sind. Welche Maßnahmen notwendig sind, hängt nicht nur von der Art der Daten ab, sondern ebenso von der Aufgabe, den organisatorischen Bedingungen, den räumlichen Verhältnissen, der personellen Situation und anderen Rahmenbedingungen.

Die KDO verzichtet deshalb darauf, bestimmte einzelne Maßnahmen zwingend vorzuschreiben, sondern verlangt nur allgemein,

*“die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung, insbesondere die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten.“*

Welche Wirkung diese Maßnahmen im Bereich der automatisierten Verarbeitung haben müssen, legt die KDO in Form der Anlage zu § 6 KDO dar.

Ferner ergibt sich aus der Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz eine Meldepflicht von Verfahren automatisierter Verarbeitung. Die Maßnahmen müssen beispielsweise geeignet sein,

- Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren,
- zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können,
- zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich im Rahmen ihrer Zugriffsberechtigung zugreifen können und personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung oder nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können,
- zu gewährleisten, dass zu unterschiedlich Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Bei den technischen und organisatorischen Maßnahmen ist von entscheidender Bedeutung, dass sie als ein zusammenwirkendes Schutzsystem verstanden werden.

Viele Maßnahmen des Datenschutzes wirken zugleich im Sinne einer Sicherung eines ordentlichen Betriebsablaufs. Deshalb ist es wichtig, das Datenschutzkonzept jeweils in engem Zusammenhang mit sonstigen Sicherheitskonzepten zu entwickeln und anzuwenden.

### **automatisierte Abrufverfahren gemäß § 7 KDO**

Während die KDO allgemein im Bezug auf technische Fragen eher zurückhaltend ist, stellt sie für die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens zum Abruf personenbezogener Daten durch Dritte gemäß § 7 KDO genaue Anforderungen auf, weil sie darin eine besonders einschneidende Maßnahme sieht.

Damit die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann, müssen die beteiligten Stellen folgendes schriftlich festlegen:

- Anlass und Zweck des Abrufverfahrens
- Dritte, an die übermittelt wird,
- Art der zu übermittelnden Daten,
- nach § 6 KDO erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

Die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens ist zulässig, wenn es unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen einerseits und der Aufgaben oder Geschäftszwecke der beteiligten Stellen andererseits angemessen ist.

## **2.9 Der Beauftragte für den Datenschutz**

Gesetzesbestimmungen: §§ 16 ff, 18a ff KDO

Der Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß § 16 KDO bzw. der Ordensdatenschutzbeauftragte sind die „höchste fachliche Instanz“ für Beschwerden in Angelegenheiten des Datenschutzes. Er wacht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz.

Er berät die Leitung und die Einrichtungen und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Ferner hat er auf Anforderung Gutachten zu erstellen und Berichte zu verfassen.

Alle drei Jahre hat er der Leitung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Er wirkt auch auf die Zusammenarbeit der kirchlichen Datenschutzbeauftragten hin und steht auch dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten als Ansprechpartner zur Verfügung.

**Die betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 18 a KDO** sind wichtige Ansprechpartner vor Ort in Fragen des Datenschutzes für die Betroffenen sowie die Beschäftigten in den Behörden und Einrichtungen der Kirche.

In § 18a KDO ist niedergelegt, dass die kirchlichen Stellen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen können.

Je nach Struktur der Stelle genügt die Bestellung eines Beauftragten auch für mehrere Bereiche.

In § 18a Abs. 2 ist ausdrücklich sogar vorgesehen, dass mit der Aufgabe auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle beauftragt werden kann und sogar ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter auch von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden kann.

Die freiwillige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist also immer möglich. Sie ist nicht zwingend vorgesehen.

Dies hat aber unter Umständen zur Folge, dass eine Meldepflicht nach § 3a KDO an den Diözesandatenschutzbeauftragten entfällt (§ 3a Abs. 3 KDO).

Der betriebliche Beauftragte für den Datenschutz hat nach dem Gesetz eine herausgehobene Stellung, die sich darin zeigt, dass er dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen ist.

Um seine Unabhängigkeit in der Wahrnehmung seiner fachlichen Aufgaben zu gewährleisten, bestimmt die KDO, dass er in der Ausübung seiner Fachkunde weisungsfrei ist.

Damit kann ihm niemand, auch nicht der Leiter der Stelle, vorschreiben, wie er datenschutzrechtliche Fragen bewertet.

Der Leiter der Stelle kann sich aber über das Votum des betrieblichen Datenschutzbeauftragten hinwegsetzen, denn letztlich trägt er die Verantwortung für die Daten verarbeitende Stelle.

Um der hohen Bedeutung des Datenschutzbeauftragten für einen wirkungsvollen Datenschutz Rechnung zu tragen, darf nach der KDO für diese Aufgabe nur bestellt werden, wer die erforderliche „Fachkunde und Zuverlässigkeit“ besitzt. Der fachkundige Datenschutzbeauftragte muss also sowohl die technische als auch die rechtliche Seite seiner Aufgaben kennen und gute Kenntnis in allen Bereichen haben, die für die Organisation, in der er arbeitet, von Bedeutung sind. Nur so hat er die notwendigen Voraussetzungen, dem Datenschutz in seiner Organisation Geltung zu verleihen.

Besonders bedeutsam für alle, die sich mit einer datenschutzrechtlichen Beschwerde oder Frage an ihn wenden, ist die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht des Datenschutzbeauftragten (§ 18a Abs. 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 und 5 KDO).

Über die Identität des Betroffenen (Beschwerdeführers) oder Umstände, die Rückschlüsse hierüber erlauben, darf er keine Auskünfte geben. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die betroffene Person ihn von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung befreit.

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sind vielfältig, insbesondere muss er:

- auf die Einhaltung der KDO und anderer Vorschriften über den Datenschutz hinwirken,
- die ordnungsgemäße Programmanwendung überwachen,
- die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzten Beschäftigten mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut machen,
- die öffentlich zugänglichen Angaben des Verzeichnisses nach § 3a KDO in geeigneter Weise auf Antrag jedermann verfügbar machen. Einer besonderen Berechtigung oder Begründung bedarf es für

- denjenigen, der von diesem Recht Gebrauch machen möchte, nicht.
- Und er soll mit dem Diözesan- beziehungsweise dem Ordensdatenschutzbeauftragten zusammenarbeiten.

Die (zugeordneten) kirchlichen Stellen müssen dem Datenschutzbeauftragten eine Übersicht über die in § 3a KDO genannten Angaben sowie zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung stellen.

Sie sind auch im Übrigen verpflichtet, ihn insgesamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Nach § 3a Abs. 3 entfällt die Meldepflicht, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 18a bestellt wurde oder bei ihr höchstens 10 Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.

Zum Schutz des Datenschutzbeauftragten, auch mit dem Ziel der Absicherung seiner Unabhängigkeit, bestimmt die KDO, dass er nicht wegen Erfüllung seiner Aufgaben benachteiligt werden darf (§ 18a, Abs. 3, Satz 2 KDO). Seine Bestellung kann nur unter erschwerten Bedingungen widerrufen werden.

## 2.10 Zusammenfassung von 2.

Zusammenfassend lassen sich folgende wesentlichen Änderungen durch die neue KDO feststellen:

- Der Anwendungsbereich der KDO wird dahingehend erweitert, dass jegliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aus automatisierter Verarbeitung oder in oder aus nicht automatisierten Dateien erfasst wird.
- Bereits bei der Datenerhebung ebenso wie für alle weiteren Phasen der Datenverarbeitung gilt der Zweckbindungsgrundsatz; Ausnahmen sind gesetzlich geregelt.
- Die Datenerhebung wird unter den gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt gestellt (gesetzliche Grundlage oder Einwilligung) anstelle der früheren Regel „der Datenerhebung nach Treu und Glauben“.
- Der Grundsatz, Daten nur im erforderlichen Umfang zu verarbeiten und Datenvermeidung durch den Einsatz technischer Verfahren zu betreiben ist jetzt gesetzlich festgeschrieben.
- Es wurden Regelungen geschaffen zur Übermittlung personenbezogener Daten auch in das Ausland.
- Es wurde eine einheitliche Rechtsgrundlage für den betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz eingeführt, die als Kann-Bestimmung vorgesehen ist.

## 3. Besonderheiten bei der Datenverarbeitung

### 3.1 Die Rechte der Betroffenen

Welche Rechte die Betroffenen im Zusammenhang mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten haben, regeln insbesondere die §§ 5, 13 und 14 KDO.

Aber auch an anderer Stelle trifft die KDO Regelungen für bestimmte Bereiche, z. B. die Videoüberwachung in § 5a KDO, bei denen sich aus den Pflichten für die Daten verarbeitende Stellen spiegelbildlich die Rechte des Betroffenen ergeben.

### 3.2 Das Recht auf Auskunft

Gesetzesbestimmung: § 13 KDO

Jeder – unabhängig von Alter, Wohnsitz und Nationalität – hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

#### 3.1.1 Welche Auskunft kann dieser „Jedermann“ verlangen?

- Über die zu seiner Person gespeicherten Daten, einschließlich der Angabe, woher sie stammen und an wen Sie weitergegeben werden.

Die KDO spricht hier von Empfängern oder Kategorien von Empfängern. Der Begriff des Empfängers umfasst nicht nur Dritte außerhalb der verantwortlichen Stelle, sondern auch natürliche Personen oder Stellen, die im Geltungsbereich der KDO für einen anderen im Auftrag Daten verarbeitende sowie auch verschiedene Organisationseinheiten innerhalb einer Stelle.

Auch die Informationen über die Kategorien der Empfänger kann für den Einzelnen von erheblicher Bedeutung sein, z. B. macht es einen Unterschied, ob es sich um bei den Empfängern um natürliche Personen handelt oder bestimmte Branchen oder Unternehmen auch in der Kirche, wie z. B. Verlage oder andere geschäftsmäßige Datenverarbeiter usw.

Ferner kann Auskunft verlangt werden über den Zweck der Speicherung (d. h. die betreffende Verwaltungsaufgabe oder einen speziellen Geschäftszweck).

### 3.1.2 Wie erhält der Betroffene Auskunft

- Es empfiehlt sich, die Auskunft schriftlich anzufordern. Zur Legitimation genügt in der Regel, die Kopie eines Personaldokuments beizulegen. Einschreiben ist nicht erforderlich.
- Bei persönlicher Vorsprache wird eine sofortige Erledigung oft nicht möglich sein.
- Wenn der Betroffene anruft, kann man ihn meist nicht sicher identifizieren. Deshalb gilt hier der **Grundsatz: Keine telefonische Datenauskunft.**
- Der Betroffene sollte möglichst genau beschreiben, worüber er Auskunft wünscht (also z. Bsp. „meine Daten im Zusammenhang mit einem Mietvertrag in x-Stadt“ nicht aber „alles was der Orden über mich hat“).

Der Betroffene muss sich an die verantwortliche Stelle wenden.

Außerdem können den Betroffenen die Datenschutzbeauftragten weiterhelfen.

### 3.1.3 Was kostet eine Auskunft?

Grundsätzlich braucht der Betroffene für die Auskunft nicht zu bezahlen (§ 13 Abs. 6 KDO).

Insgesamt muss der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse stehen. Eine Auskunftserteilung unterbleibt auch, wenn die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgabe gefährden würde oder die Auskunft dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde.

Was kann der Betroffene tun, wenn die Auskunft verweigert wird?

Der Betroffene kann sich an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden (§ 13 Abs. 5 KDO).

## 3.2 Einsichtsrecht in das Verzeichnisse

Die in § 1, Abs. 2 KDO genannten Stellen sind verpflichtet Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Diözesandatenschutzbeauftragten oder dem Ordensdatenschutzbeauftragten zu melden. Allerdings entfällt die Meldepflicht, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter (§ 18) bestellt wurde oder bei der Stelle höchstens 10 Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind. Dieses Verzeichnis kann von jedermann eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (§ 3a Abs. 4 KDO).

Es ist Aufgabe des Datenschutzbeauftragten, auf Antrag die Angaben in dem Verzeichnisse den Antragstellern/Betroffenen in geeigneter Weise verfügbar zu machen.

Der Inhalt des Verzeichnisses kann dem Betroffenen Anhaltspunkte geben, bezogen auf welche Daten er sein Auskunftsrecht ausüben möchte.

Bis auf die allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung zu beurteilen, sind alle Angaben öffentlich.

Hier ein wichtiger Hinweis notwendig:

Dem Verzeichnis, wie es in § 3a Abs. 2 niedergelegt ist, kann und darf nicht entnommen werden, ob überhaupt und wenn ja, welche Daten gerade über den Betroffenen oder eine andere Person wo gespeichert sind. Es geht nur um die Zweckbestimmung der Datenerhebung, Verarbeitung oder Nutzung, eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Datenkategorien. Näheres ist in § 3a Abs. 2 KDO geregelt.

Nicht einsehbar sind im Übrigen Verzeichnisse, die einer besonderen Schutzbestimmung (wie die Geheimakten im Diözesanarchiv) unterliegen. **Spezielle Regelungen gehen immer vor!**

### 3.3 Die Rechte auf Benachrichtigung, Berichtigung, Sperrung oder Lösung

#### 3.3.1 Die Benachrichtigung

Gesetzesbestimmung: § 13a KDO

Ein anderes wichtiges Mittel, damit der Betroffene wissen kann, wer welche Daten über ihn verarbeitet, ist die Benachrichtigung.

Jede verantwortliche Stelle ist verpflichtet, alle Betroffenen individuell zu benachrichtigen, über die sie Daten ohne deren Kenntnis erhoben hat oder deren Daten sie speichern oder verarbeiten möchte.

Der Zeitpunkt der Benachrichtigung ist unterschiedlich.

Sie hat spätestens bei der ersten Übermittlung zu erfolgen.

Die Benachrichtigung muss umfassen:

- Angabe der verantwortlichen Stelle (z. B. Name und Anschrift)
- die Tatsache, dass erstmals Daten über die Person, die benachrichtigt wird, gespeichert oder übermittelt werden, und
- die Art der Daten,
- die Zweckbestimmung der Erhebung bei Verarbeitung oder Nutzung
- sowie die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, soweit der Betroffene nicht mit der Übermittlung dieser rechnen muss.

Ausnahmen:

In bestimmten Fällen erfolgt keine Benachrichtigung, etwa weil der Betroffene auf andere Weise von der Speicherung oder der Übermittlung Kenntnis erlangt hat oder die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder die Speicherung oder Übermittlung durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist. (§ 13a Abs. 2 und 3 KDO)

**Vorschlag für Angaben auf dem Briefkopf einer speichernden kirchlichen Stelle:**

*“Hinweis gemäß § 13a KDO: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten.“*

#### 3.3.2 Das Recht auf Berichtigung

Gesetzesbestimmung: § 14 KDO

Wann sind personenbezogene Daten zu berichtigen?

Jede Stelle ist verpflichtet, unrichtige Daten zu berichtigen. Es liegt aber auch am Betroffenen selbst, darauf hinzuweisen, wenn Daten unrichtig oder überholt sind.

In nicht dateimäßig strukturierten Akten werden unrichtige Daten nicht durch richtige ausgetauscht, es wird aber ein Berichtigungsvermerk beigefügt. Ebenso ist zu vermerken, wenn der Betroffene die Richtigkeit bestreitet.

### 3.3.3 Wann sind personenbezogene Daten zu löschen?

Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn die Speicherung unzulässig ist, weil schon die Erhebung unzulässig war oder

- es sich um Daten über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung oder Gewerkschaftszugehörigkeit, über Gesundheit oder das Sexualleben, strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten handelt oder
- ihre Richtigkeit von den verantwortlichen Stellen nicht bewiesen werden kann, oder
- für eigene Zwecke verarbeitete Daten für die Erfüllung des Speicherzwecks nicht mehr erforderlich sind, oder
- geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung verarbeitete Daten aufgrund einer am Ende des 4. Kalenderjahres nach der ersten Speicherung vorzunehmenden Prüfung nicht mehr erforderlich sind (Adressverlage).

Eine Löschung ist nur für personenbezogene Daten vorgesehen, die entweder aus automatisierter Datenverarbeitung stammen oder aus einer manuellen Datei, jedoch nicht für einzelne Daten, die in nicht dateimäßig strukturierten Akten festgehalten sind. Sind allerdings komplette Akten unzulässig angelegt, so sind sie ebenfalls zu vernichten.

Ebenso ist im Allgemeinen mit nicht mehr erforderlichen Akten zu verfahren. Dabei ist aber auch die kirchliche Archivordnung zu beachten!

### 3.3.4 Wann sind personenbezogene Daten zu sperren?

Personenbezogene Daten sind immer dann zu sperren, wenn einer fälligen Löschung besondere Gründe entgegenstehen, etwa

- gesetzlich, satzungsmäßig oder vertraglich festgelegte Aufbewahrungsfristen,
- schutzwürdige Interessen des Betroffenen, etwa weil ihm Beweismittel verloren gingen, oder
- ein unverhältnismäßig hoher Aufwand wegen der besonderen Art der Speicherung.

Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet und in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu sperren, wenn der Betroffene ihre Richtigkeit bestreitet und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn dies

- zu wissenschaftlichen Zwecken
- zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
- aus sonstigen, in überwiegendem Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

## 3.4 Das Widerspruchsrecht

Gesetzesbestimmung § 14 Abs. 5 KDO

Das Widerspruchsrecht nach § 14 Abs. 5 KDO richtet sich gegen die rechtmäßige Datenverarbeitung. Der Widerspruch ist begründet,

- sofern besondere Umstände in der Person des Betroffenen liegen, und
- das schutzwürdige Interesse des Betroffenen das Interesse der verantwortlichen Stelle an der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der entsprechenden personenbezogenen Daten überwiegt.

Es gibt kein Widerspruchsrecht, wenn eine Rechtsvorschrift eine Verpflichtung zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung vorschreibt.

## 3.5 Die Rechte beim Einsatz von Videoüberwachung

Gesetzesbestimmung § 5a KDO

§ 5a KDO bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die „Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen“ (Videoüberwachung) unlässig ist. Unter „öffentlich zugänglichem Raum“ ist der Raum zu verstehen, in dem sich jedermann berechtigt aufhalten kann, ohne in irgendeine Rechtsbeziehungen zum Inhaber des Hausrechtes dieses Raumes treten zu müssen. Im Einzelfall bedarf es der Auslegung, was darunter zu fassen ist. Beispiele für öffentlich zugängliche Räume sind nicht nur Kirchen, Museen und sonstige Ausstellungs- und Andachtsräume, sondern auch bestimmte Bereiche von Krankenhäusern und anderen kirchlichen Gebäuden. Nicht erfasst ist die Beobachtung im Arbeitnehmerbereich innerhalb von kirchlichen Betrieben oder Behörden.

Erlaubt ist die Überwachung – zur Aufgabenerfüllung kirchlicher Stellen oder zur Wahrnehmung des Hausrechtes oder – zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke, soweit sie erforderlich ist.

Das bedeutet, dass immer zu prüfen ist, ob es für den angestrebten Zweck wirklich einer Videoüberwachung bedarf, welche Alternativen es hierzu möglicherweise gibt, und ob nicht in das Persönlichkeitsrecht weniger einschneidende Maßnahmen in Frage kommen.

Es muss also eine Erforderlichkeitsprüfung erfolgen.

Ferner ist eine Güterabwägung erforderlich.

Ist danach die Videoüberwachung erforderlich, sind weiterhin die mit der Videoüberwachung verfolgten Zwecke gegen die schutzwürdigen Interessen der von der Überwachung Betroffenen abzuwägen. Ergeben sich hier Anhaltspunkte, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen, ist die Videoüberwachung ebenfalls unzulässig.

### **Keine heimliche Beobachtung!**

Eine heimliche Beobachtung ist unzulässig. Die Videoüberwachung muss durch geeignete Maßnahmen kenntlich gemacht werden. Da bei einer Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume damit gerechnet werden muss, dass Menschen verschiedener Nationalitäten erfasst werden, sollten die Hinweisschilder unter Umständen mehrsprachig sein.

Die hier zu stellenden Anforderungen müssen nach der Lage im Einzelfall beurteilt werden.

Wenn nicht nur eine Beobachtung erfolgen soll, sondern auch eine Verarbeitung oder Nutzung (Speicherung der Filme/Auswertung), sind weitere Zulässigkeitsfragen zu beachten.

So hat eine erneute Prüfung der Erforderlichkeit für die weitere Verarbeitung oder Nutzung zu erfolgen. Die Kontrollfrage lautet: **Genügt nicht die einfache Beobachtung?**

Auch eine neue Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen ist durchzuführen.

Wenn die durch Videoüberwachung erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet werden, muss diese Person über die Verarbeitung oder Nutzung entsprechend § 13a KDO benachrichtigt werden. So ist gewährleistet, dass diese von der Überwachung und der anschließenden Auswertung Kenntnis erhält und selbst für die Wahrung ihrer Rechte eintreten kann.

Daten, die nicht mehr für den angestrebten Zweck der Überwachung benötigt werden, müssen unverzüglich gelöscht werden.

Dasselbe gilt, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen der weiteren Speicherung entgegenstehen.

## **3.6 Die Rechte beim Einsatz von Chipkarten**

### **Gesetzesbestimmung § 5b KDO**

**§ 5b KDO stellt Regeln für den Einsatz „mobiler personenbezogener Speicher- und**

Verarbeitungsmedien“ auf. Unter diese Begriffsbestimmung fallen auch die Chipkarten. Erfasst sind nur Karten mit einem Prozessorchip, z. B. die Karten im Bereich des Gesundheitswesens aber auch zum Betreten von Gebäuden.

Die Stelle, die z. B. Chipkarten ausgibt oder sonst in der in § 5b KDO genannten Art einsetzt, muss den Betroffenen informieren:

1. über ihre Identität und Anschrift
2. über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten in allgemein verständlicher Form,
3. darüber, wie der Betroffene seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, sowie das Widerspruchsrecht ausüben kann, und
4. welche Maßnahmen bei Verlust oder Zerstörung der Karte zu treffen sind.

Die Unterrichtungspflicht besteht nicht, wenn der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat.

Damit das Auskunftsrecht in der Praxis auch wahrgenommen werden kann, müssen in angemessenem Umfang Geräte oder Einrichtungen zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts (z. B. Lesegeräte) zur Verfügung gestellt werden.

Auch hier muss die Auskunft unentgeltlich erfolgen.

Weiterhin bestimmt die KDO, dass für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein muss, wenn ein Kommunikationsvorgang – beispielsweise den Lesevorgang bei kontaktlosen Chipkarten – auf dem Speichermedium eine Datenverarbeitung auslöst. Er wird so davor geschützt, dass andere ohne seine Kenntnisnahme Daten lesen, eingeben oder sonst verarbeiten.

### **3.7 Das Recht auf Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz**

Gesetzesbestimmung: § 15 KDO

Wer annimmt, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner persönlichen Daten durch kirchliche Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann er sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden. Ansprechpartner ist grundsätzlich der Diözesandatenschutzbeauftragte oder der Ordensdatenschutzbeauftragte; aber auch der betriebliche Datenschutzbeauftragte kann von einem Beschwerdeführer angesprochen werden.

Als unabhängige Beschwerdeinstanz mit umfassenden Kontrollbefugnissen geht der Beauftragte Eingaben nach und unterrichtet den Betroffenen vom Ergebnis.

Alle Eingaben werden vertraulich behandelt. Auf Wunsch des Betroffenen bleibt der Name auch gegenüber der Stelle unbenannt, über die er sich beschwert.

### **3.8 Schadensersatzansprüche des Betroffenen ?**

Wenn eine verantwortliche Stelle einem Betroffenen durch eine unzulässige oder unrichtige Datenverarbeitung einen Schaden zufügt, ist sie zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Zwar gibt es keine ausdrückliche Bestimmung in der KDO zu diesem Fragenkomplex, wie dies beispielsweise beim Bundesdatenschutzgesetz der Fall ist (§§ 7 und 8 BDSG).

Es ist gelten allerdings die allgemeinen gesetzlichen Schadensersatzregelungen, z. B. § 823 BGB, wonach derjenige, der die Rechte eines anderen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und diesem dabei einen Schaden zufügt, Ersatz leisten muss.

Dies gilt übrigens auch bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechtes hinsichtlich eines Schmerzensgeldes, wenn dem Betroffenen ein Schaden entstanden ist, der nicht als Vermögensschaden anzusehen ist.

Der Schmerzensgeldanspruch bei verschuldensabhängiger Haftung ergibt sich ebenfalls aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

In beiden Fällen ist es allerdings so, dass hier der Nachweis, dass ein Schaden entstanden ist, seitens des Betroffenen geführt werden muss. Die KDO hat die Beweislastumkehr des BDSG nicht übernommen, wonach die verantwortliche Stelle den Nachweis erbringen muss, dass sie den Schaden nicht zu vertreten hat.

### 3.9 Was hat sich geändert?

Wesentliche Änderungen im neuen Recht sind:

- Verbesserungen beim Auskunfts-, Benachrichtigungs- und Widerspruchsrecht,
- gesetzliche Vorgaben zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume
- Aufnahme einer Regelung zu „mobilen personenbezogenen Speicher- und Verarbeitungsmedien“ (Chipkarten), die Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen begründet und damit zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit führen soll.

## C. Schlussbemerkung:

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich wird, sollen nach dem Willen des Bundesverfassungsgerichts, des Gesetzgebers und auch der europäischen Union die Privatsphäre und die Herrschaft über die eigenen persönlichen Daten gewahrt werden, gerade in einer vernetzten Welt, in der der einzelne von vielen Datensammlern „ins Visier“ genommen wird.

Die deutschen Bischöfe und die Mitglieder der Ordensverbände haben sich dieser Aufgabe gestellt und eigene, gleichwertige Regelungen geschaffen, die den kirchlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Zum Schutz dieser verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre wollen und sollen die kirchlichen Verantwortlichen mithelfen, entsprechende Maßnahmen für den Datenschutz zu ergreifen.

Damit schützen wir aber auch ein Menschenbild, das wir als moderne Christen mitentwickelt und uns zu Eigen gemacht haben.